

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 07.04.2022
 Az.: 752.10 - Go
 Bearbeiter: Frau Gombold

Sitzungsvorlage Nr.: 35

TOP: 4 ö

| Gremium | Sitzungstag | Sitz. Nr. | Vorberatung | | Beschlussfassung | |
|-------------|-------------|-----------|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--------------------------|
| | | | öffentlich | nicht-öffentlich | öffentlich | nicht-öffentlich |
| Gemeinderat | 26.04.2022 | 05/2022 | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| | | | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Standort für einen Wald-/Naturkindergarten auf der Gemarkung Neckartailfingen

Anlagen

Lageplan des Flurstücks

Sachverhalt

Im Rahmen der Bedarfsplanung und der einhergehenden Feststellung der fehlenden Betreuungsplätze sprach sich der Gemeinderat dafür aus, die Voraussetzungen für einen Wald-/Naturkindergarten durch die zu prüfen.

Neben den traditionellen Kindertageseinrichtungen zählt auch der Wald-/Naturkindergarten zu den erfolgreichen Angeboten einer Kinderbetreuung. Grundsätzlich ist zwischen Naturkindergärten und Waldkindergärten zu unterscheiden. Im Naturkindergarten werden zusätzlich zum klassischen Waldkindergarten verschiedenen Naturräume (Wiese, Park, Jugendfarm, Heide, Strand, etc.) für die Betreuung genutzt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Betriebsführung und die baurechtlichen Voraussetzungen unterscheiden sich die Betriebsformen Wald- und Naturkindergarten nicht. Beide Varianten sind eine Form der Kinderbetreuung, die ausschließlich im Freien ohne Gruppenraum oder strukturierte Außenspielflächen bei jedem Wetter stattfindet und die Kinder ihre Zeit dort verbringen. Bauliche Anlagen sind demnach hinsichtlich Wetterschutz und Lager auf das absolut notwendige zu verwendenden Minimum zu beschränken (Bauwagen oder Schutzhütte).

Für den geeigneten Standort werden naturgemäße Standorte bevorzugt. Von zentraler Bedeutung hierfür ist, dass von dem Standort selbst keine Gefahren für Kinder und deren Betreuungspersonal ausgehen. Aus diesem Grund wird im baurechtlichen Genehmigungsverfahren neben der unteren Naturschutzbehörde auch das Forstamt beteiligt.

Soll der Wald-/Naturkindergarten im bauplanungsrechtlichen Innenbereich errichtet werden, richtet sich die Zulässigkeit nach den Vorgaben der §§ 32 bzw. 34 des BauGB. Im Regelfall wird ein Wald-/Naturkindergarten jedoch im Außenbereich errichtet. Hier sind aus bauplanungsrechtlichen Gründen in der Regel nur sogenannte privilegierte Vorhaben zulässig. Aufenthaltsräume für Waldkindergärten gehören nicht dazu. Daher ist eine Genehmigung nur als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB möglich, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Die Betriebsführung und der Standort bzw. Baugenehmigung unterliegen bestimmten rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen.

1. Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Betriebsführung

| Naturkindergarten | Waldkindergarten |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Betriebserlaubnis wird benötigt Gruppengröße je nach Betreuungsmodell (HT, RG, VÖ): maximal 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Optional ist auch die Aufnahme von | <ul style="list-style-type: none"> Betriebserlaubnis wird benötigt Gruppengröße je nach Betreuungsmodell (HT, RG, VÖ): maximal 20 Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Optional ist auch die Aufnahme von |

| | |
|---|---|
| <p>Zweijährigen möglich, wobei sich die Gruppengröße auf 15 verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche pädagogische Konzeption über Zielsetzung, Tagesablauf, Naturaktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen. • Fest umgrenztes Naturgebiet mit Nutzungsberechtigung durch den Eigentümer und die Angabe der zuständigen Forst- bzw. Naturschutzbehörde. • Beheizbare Schutzhütte oder beheizbaren Bauwagen mit den entsprechenden baurechtlichen und feuerpolizeilichen Genehmigungen (siehe Punkt 2) • Abklärung von gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Einhaltung von Hygienemaßnahmen mit dem Gesundheitsamt (Bsp.: Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen, etc.) • Laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung oder dem Grundstückseigentümer wegen möglicher Gefahren. • Kontaktaufnahme mit eventuellen weiteren zuständigen Ämtern. • Besonderheiten z.B. erhöhtes Unfallrisiko müssen in der Kindergartenordnung mit einfließen. • Klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht in der Natur. • Eindeutige Vorgaben über Treffpunkte, Beginn, Ende, etc. • Zweckmäßige Kleidung für die Kinder • Ausrüstung für die Gruppe | <p>Zweijährigen möglich, wobei sich die Gruppengröße auf 15 verringert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche pädagogische Konzeption über Zielsetzung, Tagesablauf, Naturaktivitäten, Ersatzprogramm für extrem schlechte Wetterlagen. • Fest umgrenztes Waldgebiet mit Nutzungsberechtigung durch den Waldeigentümer und der zuständigen Forstbehörde. • Beheizbare Schutzhütte oder beheizbaren Bauwagen mit den entsprechenden baurechtlichen und feuerpolizeilichen Genehmigungen (siehe Punkt 2) • Abklärung von gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen und Einhaltung von Hygienemaßnahmen mit dem Gesundheitsamt (Bsp.: Impfungen, Zeckenschutz, Giftpflanzen, etc.) • Laufende Kontakte und Absprachen mit der Forstverwaltung oder dem Grundstückseigentümer wegen möglicher Gefahren. • Kontaktaufnahme mit eventuellen weiteren zuständigen Ämtern. • Besonderheiten z.B. erhöhtes Unfallrisiko müssen in der Kindergartenordnung mit einfließen. • Klare Beschreibung über den Umfang der Aufsichtspflicht in der Natur. • Eindeutige Vorgaben über Treffpunkte, Beginn, Ende, etc. • Zweckmäßige Kleidung für die Kinder • Ausrüstung für die Gruppe |
|---|---|

2. Baurechtliche Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit

- Vorbereitung: Festlegung Standort, Umfang und Gestaltung mit den zuständigen Stellen, insbesondere mit der Baurechtsbehörde, Naturschutzbehörde und Forstbehörde.
- Durch die Gemeinde nachgewiesener Bedarf für einen Wald-/Naturkindergarten.
- Keine Lage in Naturschutzgebieten, Biotopen, Überschwemmungsgebieten oder hochwassergefährdeten Bereichen, Wasserschutzgebiete Zone 1 + 2 sowie Gewässerrandstreifen (10 m im Außenbereich) → Genehmigung in Landschaftsschutzgebieten nur, sofern ein landschaftsverträgliches Aufstellen möglich ist.
- Standardgröße Bauwagen/Schutzhütte: Länge 8 Meter + Vordach 2 Meter (alternativ 10 Meter Länge) + Breite 3 Meter; eingeschossig.
- Keine weiteren Einrichtungen wie Lagerboxen, Anbauten, Spielplatzeinrichtungen oder Sicherungsmaßnahmen wie z.B. Zäune und Abgrenzungen.
- Baugenehmigung i.d.R. auf 5 Jahre befristet bei der Möglichkeit zur Verlängerung bei fortbestehendem Bedarf und ohne unzumutbaren oder dauerhaft nachteilige Beeinträchtigungen des Außenbereichs.
- Nach Ablauf der Genehmigung, sowie bei Schließung / Aufgabe der Einrichtung: Beseitigung und Wiederherstellung des Ursprungszustands.

Weitere bauordnungsrechtliche, arbeitsstättenrechtliche und forstrechtliche Hinweise:

- Keine Einrichtung von Aufenthaltsräumen, Gruppenräumen, Schlafräumen, sowie keine Küchenzeilen und Nasszellen.
- Vorhaben ist aufgrund der Besonderheit der Betreuungsform ohne Anforderung an die Barrierefreiheit möglich.
- Kein Bedarf einer nachgewiesenen Löschwasserversorgung, Brandbekämpfung im Erstangriff über Tanklöschfahrzeuge der Feuerwehren.
- Erfordernis einer Toilette für die Erzieher/innen als Kompost-/Dixitoilette.
- Betreten des Waldes grundsätzlich für alle Beteiligten auf eigenen Gefahr frei (§ 37 Abs. 1 LWaldG).
- Klärung der Haftungsfrage für den Schadensfall erforderlich (z.B. über Gestattungsvertrag durch den Waldbesitzer).

- Durchführung und Kontrolle der notwendigen Verkehrssicherung mindestens zweimal jährlich durch speziell geschulte Fachkräfte (Firmen) inkl. Dokumentation.

Mit der im Jahr 2021 vorgestellten Bedarfsplanung wurde der grundsätzliche Bedarf an Betreuungsplätzen dargestellt. Aufgrund der Anforderung zum Nachweis des Bedarfs an Betreuungsplätzen für einen Wald-/Naturkindergarten soll bei den Familien mit Kindern im Alter zwischen 0 und 6 (Stichtag 30.04.2022) eine Umfrage durchgeführt werden, ob das Interesse einer naturnahen Betreuung gewünscht ist.

Gemeinsam mit dem Förster Herr Ernst wurde ein Flurstück gesucht, auf welchem die Ansiedlung eines Wald-/Naturkindergartens möglich erscheint. Aufgrund der zu beachtenden rechtlichen Voraussetzungen in Bezug auf die Lage und verschiedenen Schutzgebiete um und in Neckartailfingen, können für die Errichtung auf der Gemarkung Neckartailfingen nur eine minimale Anzahl an Flurstücken in Betracht gezogen werden, welche oftmals nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, nicht in Waldnähe liegen oder sich in Wasserschutzzonen etc. befinden.

Der Wald-/Naturkindergarten soll in Absprache mit Herr Ernst unter Vorbehalt einer rechtlichen Vorprüfung auf dem gemeindeeigenen Grundstück mit der Flst.Nr. 1155 angesiedelt werden. Es handelt sich um ein Grundstück am Waldrand unterhalb der Grünschnittstelle, welches sowohl zu Fuß als auch mit dem Auto erreichbar ist. Bei Zustimmung des Gemeinderats zu dem Standort werden die baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Abstimmungen mit dem Landratsamt durchgeführt. Darüber hinaus muss mit der Unfallkasse abgestimmt werden, ob die Bundesstraße trotz einer hohen Böschung ein Hinderungsgrund für den Standort darstellt.

Beschlussantrag

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Bedarf nach einem Wald-/Naturkindergarten bei den Familien mit Kindern im Alter zwischen 0 und 6 (Stichtag: 30.04.2022) abzufragen.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Standort des Wald-/Naturkindergartens auf dem Flurstück 1155 zu.

Gerhard Gertitschke
Bürgermeister



